

# Instruktion

für die  
magistratischen  
Brodbeschaer.

300  
1800  
1800  
1800  
1800

---

rtens. **D**eshon man sich versieht, daß die Brodbeschauer, eingedenk ihres vor dem Magistrate abgelegten Dienstes, ihren Dienst mit aller Genauigkeit, Unpartheylichkeit, und ununterbrochenen Eifer begleiten, die bestehenden Verordnungen, und Vorschriften sich genau bekannt machen, auf sämtliche Backhäuser und Brodläden eine ununterbrochene Aufmerksamkeit tragen werden, daß alle Brodgattungen nicht nur das vorgeschriebene satzungsmäßige Gewicht haben, sondern auch aus qualitätmäßigen Mehle erzeugt, genußbar, und gut gebacken, zum Verkaufe ausgeleget werden; daß ferner dieselben mit eben der Genauigkeit auf die zu Markte kommenden Brodwägen

aufmerksam seyn, und auf die Wieder-  
verkäufer des Brodes, vorzüglich auf  
sämmliche Schankhäuser, eine genaue  
Aussicht tragen, nach den von Zeit zu  
Zeit erhaltenen Verordnungen, und  
Weisungen auf das pünktlichste sich  
benehmen, von ihrer Amtspflicht, und  
dem Wege der Rechtschaffenheit, weder  
durch offene, noch geheime Geschenke,  
und andere Rücksichten sich entfernen  
werden, so wird denselben zur bestimm-  
teren Richtschnur noch insbesondere  
mitgegeben, daß

zstens Jeder derselben entweder einzeln,  
oder in Gesellschaft eines andern ihm  
zugegebenen Brodbeschauers, in dem  
seiner Nachsicht übergebenem Bezirke  
täglich in allen Backhäusern und  
Brodläden genaue Untersuchung zu  
pflegen, und sich von der gehörigen  
Qualität, dem vorgeschriebnem Satz-  
zungsgewichte, und der hinreichenden  
Menge aller Brodgattungen zu über-  
zeugen habe, wobey derselbe

zstens

ztes Sein Augenmerk darauf zu richten haben wird, ob das vorgefundene Gebäck, und zwar das Roggenbrod vorschristmässig aus unausgezogenem Roggenmehl, das Pohlenbrod aber aus Pohl mit Beymischung einer verhältnißmässigen Quantität von unausgezogenem Roggenmehl, jedoch nicht eines Weisroggen erzeugt, übrizgens aber

- a) gehörig ausgebacken, und gegohren,
- b) nicht naß, und derb
- c) nicht sandig,
- d) nicht übelriechend, oder mufficht,
- e) nicht bitter,
- f) nicht ungesalzen,
- g) nicht sauer,
- h) nicht rindhohl (wobey jedoch derselbe hauptsächlich den Grund, war:  
um

um es rindhohl geworden, zu erheben hat) endlich

i) nicht zu schwarz sene. Nebst diesen Rücksichten auf die Bestandtheile des Gebäckes, haben dieselben auch

4tens zu untersuchen, ob alles Brod gehörig bearbeitet, und ausgekühlet sey. Bey Entdeckung des einen oder des andern der vorerwähnten Gebrechen ist

5tens alsogleich das vorfindige unqualitätsmäßige, aus der menschlichen Gesundheit schädlichen Bestandtheilen erzeugte, oder erst durch die schlechte Bearbeitung zum menschlichen Genuße untauglich gewordene Brod auf der Stelle abzunehmen, oder im Falle dieses wegen der grössern Quantität nicht thunlich wäre, dasselbe zu bezeichnen, und in Beschlag zu nehmen, jederzeit aber die Anzeige schriftlich an den Magistrat zu machen. Da

stens den Bäckern vorgeschrieben ist, das Pohlenbrod aus dem Pohlmehle mit Beymischung einer verhältnißmäßigen Quantität von unausgezogenen Roggenmehl, das Roggenbrod aber allein aus unausgezogenen Roggenmehl zu backen, eine andere gemischte Brodgattung aber verbothen, und auch untersagt ist, das Pohl- und Roggenbrod mit Gersten- oder anderen Mehlgattungen zu vermengen, so wird denselben zur Pflicht gemacht, alle dergleichen andere gemischte Brodgattungen auf die nämliche Art in Beschlag zu nehmen, und dem betrettenen Bäcker dem Magistrate anzuzeigen. In Hinsicht auf das

## G e w i c h t

wird den Brodbeschauern mitgegeben  
zvens durch Nachwägung aller Brodgattungen sich täglich von der Richtigkeit

heit des vorgeschriebenen Satzungs-  
gewichtes zu überzeugen. Neben wird

stens denselben bey eigener Verantwort-  
tung aufgetragen, alles vorgefundene  
ungewichtige Brod, ohne Rücksicht ob  
es schon ungewichtig erzeugt, oder nur  
zu stark gebacken, oder von den vorher-  
gehenden Tagen übrig geblieben, und  
alt gebacken sene, durch Ausschneiden  
der Brodzeichen aus dem Verkauf an  
das Publikum als satzungswidrig zu  
bringen, und die Veranstaltung zu  
treffen, daß dieses Brod nach seinem  
wirklichem Gewichte auf dem kalten  
Markte verkauft werde, die weitere  
Anzeige aber an den Magistrat zu  
machen. Aus dem bisher vorgezeich-  
neten Verhalten ergibt sich von selbst

stens daß, im Falle ein Bäcker zur Ver-  
legung seiner Brodläden unqualitäts-  
mäßig oder ungewichtiges Brod von  
einem andern Bäcker abgenommen hät-  
te, beyde Bäcker sowohl der Abnehmer,  
als



als Erzeuger dem Magistrate anzuzeigen sind.

So sehr es übrigens darauf ankommt, jedes einmahl vorhandene, nicht nach den bestehenden Vorschriften beschaffene Brod aus dem gewöhnlichen Verkaufe zu bringen, und das Publikum vor Bevortheilung jeder Art zu schützen, eben so nothwendig ist es, derley Gebrechen so viel möglich gleich bey ihrer Entstehung zu unterdrücken, und zu beseitigen. In dieser Hinsicht wird den Brodbeschauern zur Pflicht gemacht

Itens Bey ihren gewöhnlichen Untersuchungen der Backhäuser auch auf Wagen und Gewichte ihr Augenmerk zu richten, und sich zu überzeugen, ob diese immer vollständig vorhanden, jene aber gehörig rein gehalten, und wenigstens von 2 zu 2 Jahren vorschriftsmässig rezimentirt werden. Eben so ist

Itens

itens in keinem Brodladen zu dulden, daß ein altgebackenes, und hiedurch ungewichtig gewordenes, oder bey Erscheinung einer schwereren Brodgeschwichtssetzung, das nach der geringeren Setzung erzeugte, und nur übrig gebliebene Brod, länger unter was immer für einem Vorwande und Entschuldigung behalten werde, sondern die Brodsitzer sind verpflichtet, dieses Brod jedesmahl dem Bäcker zum Verkaufe auf dem kalten Markte zurück zu geben. Zu diesem Ende haben dieselben nicht nur blos das auf den Stellen befindliche Brod zu untersuchen, sondern auch nachzusehen, ob nicht auffer selben irgendwo Brod zum Verkaufe verborgen gehalten werde. Was endlich die Aufsicht über die hinreichende

## M e n g e

von Brod betrifft, so lassen sich zwar hier keine genauen Vorschriften aufstellen

stellen, indem der erforderliche Vorrath an Brod, bey jedem Bäcker nach Verschiedenheit der Gegend verschieden ist, jedoch wird den Brodbeschauern

12tens ernstlich eingebunden, darauf wachsam zu seyn, ob in allen Verkaufsläden zu allen Stunden des Tages die vorgeschriebenen Brodgattungen vorhanden sind, und jedermann ohne Unterschied nach Verlangen befriediget werde. Zu welchem Ende denselben

13tens hiemit ausdrücklich aufgetragen wird, bey Untersuchung der einem jeden zugetheilten Brodläden von Tag zu Tag die Stunden abzuwechseln, und auch auffer dem zu wiederholtenmalen unvermuthet daselbst nachzusehen, bey einem bemerkten Brodman gel aber auf der Stelle die Anzeige an den Magistrat zur weitem Vorkehrung zu machen.

Um aber auch hierin vorzubeugen, und den scheinbaren, wie den wirklichen Brodmangel zu verhindern, haben die Brodbeschauer

14tens sich bey ihren Nachsuchungen in den Backhäusern auch von dem Daseyn des jedem Bäcker vorgeschriebenen Mehlvorraths zu überzeugen. In den Backläden aber haben dieselben

15tens darauf zu sehen, ob nicht etwa durch die Nachlässigkeit des Brodfiziers ein Mangel sich ergebe, wenn dieser entweder gleich Anfangs nicht mit dem erforderlichen Brod sich versieht, oder bey einem zufälligen größeren Absatz nicht gleich auf der Stelle einen weitem Vorrath von seinem Backhause verlanget, so wie

16tens genau zu beobachten ist, daß, in Folge der bestehenden Verordnungen sämtliche Brodläden im Winter vor 9 Uhr, im Sommer aber vor 10 Uhr  
Abends

Abends nicht geschlossen, und jeder-  
mann mit Brod versehen werde. Bey  
derley Gebrechen ist sodann ebenfalls  
der Brodsitzer unfehlbar zur weitem  
Bestrafung dem Magistrate anzuzeigen.  
Wenn ferner

17tens zur Fastenzeit einem oder dem  
andern Bäcker Brezen zu backen ge-  
stattet wird, so versteht sich von selbst  
daß diese Erlaubniß nur unter der  
Voraussetzung statt haben kann, in  
so ferne dadurch der Broderzeugung  
dieses Bäckers kein Abbruch geschieht.  
Das Ausbacken von Brezen darf dar-  
her bey keinem Bäcker als eine gilt-  
tige Entschuldigung einer geringeren  
Quantität Brod angenommen wer-  
den. Endlich wird denselben in Bez-  
zug auf die hinreichende Quantität

18tens noch mitgegeben, im Falle zur  
Zeit eines bevorstehenden Brodmang-  
els beträchtliche Brodausschleppun-  
gen vor die Linien bemerkt werden,  
hies

hievon die Meldung an den Magistrat zur weitem Anzeige an die hohe Landesstelle zu machen.

Da es übrigens oft nothwendig wird, auch bey einem schon an das Publikum abgegebenen, und dem äußern Ansehen nach gehörig erzeugtem Brod mit Verläßlichkeit zu erfahren, aus welchem Backhause es gekommen seye, und zu diesem Ende die nach der Anzahl der Bäcker in fortlaufenden Nummern bestehenden Brodzeichen (Tuspfen) eingeführt sind, werden

zugleich die Brodbeschauer bey scharfer Verantwortung verpflichtet, genau darauf zu sehen, daß nicht nur jeder Laib Brod mit dem vorgeschriebenen Zeichen versehen, sondern daß dieses auch kennbar und deutlich ausgedrückt sey. Die mit dem Zeichen nicht versehenen Laibe sind abzunehmen, und der Bäcker zur Bestrafung anzuzeigen. Eben so haben dieselben ihr Augenmerk

merk darauf zu richten, daß für die Satzungsgebäcke die bekannte, und allgemein angenommene Form genau, und unabweichlich beybehalten, und jenem Gebäcke, welches von minderer Gattung ist, nicht die Form der bessern, oder einem Gebäck welches der Satzung nicht unterliegt, die Form eines Satzungsgebäckes gegeben werde.

Diese bisher auf die Qualität, das vorgeschriebene Gewicht, und die hinreichende Quantität des Brodes gegebenen Vorschriften haben auch ihre volle Anwendung auf das Mundgebäck, wobey nur insbesondere zu bemerken ist, daß

20tens die Mundsemmeln aus guten, nicht warm gewordenen reinem Mundmehle

21tens die ordinären Semmeln (welche jedoch, wie erst S. 19. erinnert worden ist, niemals die Form der Mundsemmeln

semeln haben, sondern hievon verschieden seyn müssen,) aus guten qualitätsmäßigen Semmelmehl, so wie das der Satzung unterliegende geschmalzene Eyerbrod, von guter Qualität, und satzungsmässig,

zweitens die geschmalzenen krummen Ritzpfel aber, welche keiner Satzung unterstehen, von einer vorzüglich schönen Qualität erzeugt seyn müssen, wobey noch zu bemerken ist, daß sämtliche diese Gebäcke weder ungesalzen, noch übersalzen, oder durch sauer gewordene Gährungsmittel versäuert seyn dürfen, wie im widrigen sie zu einer Anzeige an den Magistrat geeignet wären,

Nebst diesen vorerwähnten Eigenschaften der vorgeschriebenen Qualität, des satzungsmässigen Gewichts, und der hinreichenden Quantität des Gebäcks ist aber auch erforderlich, daß alle zum menschlichen Genuße bestimmt

stimmt



stimmten Brodgattungen nicht durch fremde Körper verunreiniget seyn. Zu diesem Ende wird

23tens Den Brodbeschauern aufgetragen auch ihr Augenmerk auf die Reinlichkeit in den Backstuben und Mehlkammern zu richten, und alles darwider anstossende auf der Stelle abzuschaffen, insbesondere aber den Bäckerjungen in Backstuben das Tobackrauchen nicht zu gestatten, und scharf einzubinden, daß alles Mehl vor der Verarbeitung rein durchgeseibt werden müsse.

## Kalter Markt.

Da der kalte Markt einzig und allein nur zum Verkaufe des altgebackenen ungewichtigen, oder wegen eines geringeren Fehlers in der Bearbeitung ausgeschossenen Brodes bestimmt ist, so wird den Brodbeschauern mitgegeben darauf zu sehen, daß

24tens kein zu altes vom Schimmel ergriffenes, oder aus einer andern Ursache ganz ungenußbares Brod daselbst verkauft werde.

## Brodmarkt.

Zum Marktplatz für das auf Wägen, und vom Lande ankommende Brod, welches jedoch nur auf Wägen zu verkaufen gestattet wird, ist ausschliessend der Hof, und zur Zeit der beyden Jahrmärkte, der Augustinerplatz bestimmt, auf diesem Markte haben

25tens Die beyden von Monat zu Monat von dem Magistrate bestimmten Brodbeschauer an den gewöhnlichen Wochenmarkttagen im Winter um 7 Uhr, im Sommer um 6 Uhr Früh zu erscheinen, und die ankommenden Wägen zu ordnen. Hiebey ist

26tens zu bemerken, daß die den hiesigen Markt befahrenden Parthenen, sie mös

mögen hiesige Bäcker, oder sonst aus einer Gegend in Niederösterreich seyn, mit besonderen Befugnissen versehen seyn müssen, wovon jedoch die aus Ungarn, Böhmen, Mähren, oder einem andern auffer Niederösterreich ankommenden Partheyen befreyet sind.

27tens Ist sämmtlichen diesen Partheyen der Verkauf von Roggenmehlbrod zu 3, 6 und 12 kr., und von Pohlenbrod ebenfalls zu 3, 6, und 12 kr., der Verkauf vom Mundgebäcke aber nur dann zu gestatten, wenn eine derselben sich mit einer besondern Erlaubniß auszuweisen vermag. Ferner ist

28tens Bey dem Verkaufe darauf zu sehen, daß zur Zeit einer verminderten und gehemmten Zufuhr einzelnen Partheyen nicht eine unverhältnißmäßige Quantität von diesem Brode abgegeben werde, während andere gar keines erhalten, sondern es ist die Anstalt zu treffen, daß alle Partheyen,

so wie sie sich einfinden, und so lange Brod vorhanden ist, verhältnißmässig Brod erhalten.

Da übrigens diese Brod zuführenden Partheyen in Rücksicht der Qualität und des Gewichts ganz an die für die Stadt Wien bestehenden Vorschriften, in Hinsicht der Quantität aber, wenigstens die mit Befugnissen versehenen Händler, an jene Zufuhr, zu welcher sie sich selbst bey Erlangung ihrer Befugniß anheischig gemacht haben, gebunden sind, so haben sich die Brodbeschauer in allen genau nach den Vorschriften, welche ihnen oben in §. 3 bis 9 inclusive dann §. 20, 21 und 22 mitgegeben worden, zu benehmen. Da jedoch

29tens bemerkt worden ist, daß einige dieser Händler, um der öffentlichen Aufsicht zu entgehen, zuweilen, und hauptsächlich im Winter vor Tagesanbruch erscheinen, und ihr Brod ab-

geben, ehe die Brodbeschauer die Qualität und Gewicht untersuchen können, so wird denselben hiemit aufgetragen: sämtlichen Händlern zu bedeuten, daß denselben verbotthen seye, im Winter vor 7, im Sommer aber vor 6 Uhr auf dem Markte zu erscheinen, und vor der Ankunft des Brodbeschauers etwas zu verkaufen. Sollte dessen ungeachtet dawider gehandelt werden, so wäre dieses den Händlern das erste mal zu untersagen, das zweytemal aber dem Magistrate anzuzeigen. So wie

zotens Denselben zur Pflicht gemacht wird auf die ununterbrochene Befahrung des Marktes der mit Befugnissen versehenen Partheyen aufmerksam zu seyn, und Falls eine derselben einige Markttage nach einander, oder abgebrochen, und unordentlich, oder nicht mit ihrer bestimmten Quantität erscheinen sollte, ohne sich selbst in eine Untersuchung einzulassen, die Anzeige  
an

an den Magistrat zu machen, aus welchem Grunde

31tens Dieselben sich so viel möglich zu überzeugen haben, daß von diesen Partheyen kein Brod unter Wegs an jemanden, oder in den Wirthshäusern verkauft werde. Derowegen ist

32tens Den auf den Markt erscheinenden Händlern der Verkauf des Brodes so lange zu gestatten, bis sie selbes ganz verkauft haben, das allensfalls aber nicht an Mann gebrachte Brod, muß von selbst zurückgeführt werden, und ist das Einsetzen desselben gänzlich verbothen.

Nebst diesen Pflichten haben die Brodbeschauer auch noch ferner darauf zu wachen, daß in Gemäßheit der bestehenden hohen Verordnungen mit dem Brode kein

Wie:

## Wiederverkauf

getrieben werde, in welcher Hinsicht denselben mitgegeben wird

33tens Aufmerksam darauf zu wachen, daß nicht nur von keiner der schändlichen Partheyen, als Wein- und Bierwirthen, Brandweeinern 2c., sondern auch von keiner nicht zum Brodverschleiß berechtigten Parthey Brod über die Gasse entweder in Ganzen verkauft, oder ausgeschnitten, oder verhausfret werde. Zu diesem Ende aber sind

34tens Die den Wiederverkauf begünstigenden Brodaufgaben bey Strafe von 50 fl. verbothen, und wird den Brodbeschauern aufgetragen, bey einer dießfälligen Entdeckung jederzeit die Anzeige an den Magistrat zu machen.

35tens

35tens Das übrige, von den sogenannten Wohnbeugelbäckern erzeugt werdende Luxusgebäck unterliegt keiner Sazung. Es ist daher in Hinsicht derselben bloß zu bemerken, daß dieses Gebäck nicht aus dem nämlichen Teiße, wie das der bürgerlichen Bäcker erzeugt seyn dürfe, und auch von diesem der äussern Form nach unterschieden seyn müsse.

Da es sich also lediglich um ein Privatinteresse handelt, so steht es keinem Brodbeschauer zu, bey den Wohnbeugelbäckern eigenmächtige Untersuchungen vorzunehmen, sondern im Falle sie von den bürgerlichen Bäckern angegangen würden, haben dieselben es vorläufig, bey dem Magistrate zu melden, und nur nach erhaltener Bewilligung die nöthige Assistentz zu leisten.

36tens. Die von der hohen Regierung eigens hiezu bestimmten Brodbeschauer haben überdieß auch in den angränzen



zenden Gegenden auffer den Linien  
von Zeit zu Zeit Untersuchungen bey  
den Landbäckern vorzunehmen, und  
sich hiebey allen von der löbl. Stadt-  
hauptmannschaft ergangenen Verord-  
nungen und Weisungen zu fügen.

Zur Handhabung der bisher vorge-  
schriebenen Ordnung wird ferner

37tens Den Brodbeschauern aufgetra-  
gen, daß täglich abwechselnd einer der-  
selben in den gewöhnlichen Amtsstun-  
den bey dem Magistrate Journal hal-  
te, um bey einer vorkommenden Be-  
schwerde alsogleich eine Untersuchung  
vornehmen zu können.

Über alle vorgenommenenen Unter-  
suchungen haben dieselben

38tens Täglich ihre Rapporte schrift-  
lich an die hohe Landesstelle, so wie  
alle Mittwoche und Samstag die  
c Rap

Rapporte über Dienstverrichtungen mündlich dem Magistrate zu erstatten. Endlich haben dieselben

39tens Mit den Polizenbezirksdirektionen, welche ebenfalls auf alle Beeinträchtigung des Publikums die Aufsicht haben, ein zweckmässiges Einverständnis zu beobachten. Bey Verrichtung ihrer Amtspflichten wird denselben

40tens Der jedem Beamten geziemende Anstand, Gelassenheit, und Bescheidenheit eingebunden, und die Abweichung von diesen Vorschriften ohne eine besondere schriftliche Verordnung bey strenger Ahndung verbothen. So wie denselben

41tens bey alsogleicher Entfernung vom Dienste untersagt ist, sich weder durch Verwandtschaft, oder andere Verhältnisse, in der pünktlichen Ausübung der ihnen obliegenden Pflichten betheiligen

ren zu lassen, sich in eine Gemeinschaft mit den Bäckern und Gewerbsleuten einzulassen, oder gar unter was immer für einem Vorwande und Namen Geschenke und Gunstbezeugungen vom selben anzunehmen.

42tens Schließlich wird den Brodbeschauern bey eigener Verantwortung aufgetragen, alle von wem immer herührende, und entdeckte Gebrechen, wodurch entweder die öffentliche Aufsicht erschweret, getäuscht, oder gar vereitelt wird, ungesäumt, und unmitttelbar dem Magistrate selbst anzuzeigen.

Joseph Georg Hörl,  
k. k. Hofrath und Bürgermeister.

Johann Baptist Franz,  
Magistratsrath und Referent.

Dies

Dieser Instruktion wird von Seite  
der k. k. n. ö. Landesregierung die Bes-  
tätigung ertheilt.

Wien am 27ten July 1804.

(L. S.)

Andreas Pichler  
Regierungs - Rath.